Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1324

30. 11. 73

Sachgebiet 785

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 220/73 [2]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 wird alljährlich für jedes in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführte Erzeugnis oder jede Gruppe solcher Erzeugnisse ein Orientierungspreis festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2712/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 [3]) sind die Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1973 festgesetzt worden.

Die verfügbaren Preisangaben für die betreffenden Erzeugnisse führen zur Beibehaltung der während des voraufgegangenen Fischwirtschaftsjahres geltenden Preise –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Orientierungspreise für die Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 236 vom 27. Oktober 1970, S. 5

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 27 vom 1. Februar 1973, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 291 vom 28. Dezember 1972, S. 9

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Anhang

Erzeugnisgruppe	Handelseigenschaften	Orientierungspreis (in RE/t)
Sardinen	gefroren, in Losen oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	220
Seebrassen der Art Dentex dentex der Pagellusarten	gefroren, in Losen oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	610
Kalmare (Loligoarten, Ommastrephes sagittatus, Todarodes sagittatus, Illex coindetti)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1100
Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeleti	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	650
Kraken der Octopusarten	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	470

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 30. November 1973 – I/4 – 680 70 – E – Fi 29/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. November 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse bestimmt, daß für jedes im Anhang II dieser Verordnung genannte Erzeugnis ein Orientierungspreis festgesetzt wird und daß dieser Preis für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften auf der Grundlage des Durchschnitts der Preise festzusetzen ist, die während der letzten drei Fischwirtschaftsjahre vor der Festsetzung dieses Preises auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen für einen erheblichen Teil der Gemeinschaftsproduktion festgestellt wurden.

Da es für die Entwicklung der Preise für diese Erzeugnisse keine neuen Anhaltspunkte gibt, wird vorgeschlagen, für das Jahr 1974 die für das Fischwirtschaftsjahr festgesetzten Preise beizubehalten.

Finanzielle Auswirkungen

Finanziell gesehen kann die Festsetzung der Orientierungspreise für die genannten Erzeugnisse keine Auswirkungen auf die Beihilfen für die private Lagerhaltung haben (Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70). Da vorgeschlagen wird, daß auf der einen Seite die Orientierungspreise beibehalten werden und auf der anderen Seite seit der Einführung der GMO keine Beihilfen für die private Lagerhaltung gewährt worden sind (diese Situation wird sich sicherlich nicht wesentlich ändern), sind die finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlages unerheblich.